



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. Jänner 2013
GZ 302.440/001-2B1/12

Entwurf eines Energieeffizienzpakets des Bundes (Sammelnovelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 18. Dezember 2012, GZ: BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012, erfolgte Übermittlung eines Energieeffizienzpakets des Bundes (Sammelnovelle) und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

1.1 Mit dem Entwurf sind verpflichtende Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden, die sich im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand befinden, geplant (§§ 15 und 16 des geplanten Bundes-Energieeffizienzgesetzes). Weiters soll eine Datenbank eingerichtet und geführt werden, in der sämtliche Gebäudedaten, Energieverbrauchsdaten und aushangpflichtige Energieverbrauchsdaten der Bundesgebäude erfasst sind (§ 22 des neuen Bundes-Energieeffizienzgesetzes). Dies entspricht grundsätzlich auch den Empfehlungen des Rechnungshofes, Reihe Bund 2012/6, „Bundesimmobiliengesellschaft“; darin empfahl der Rechnungshof Maßnahmen zur Senkung der Kosten durch Energieeinspar-Contracting des Bundes (TZ 38) sowie eine IT-gestützte Energiebuchhaltung für alle Energieträger. Auch für den Bereich der Länder hat der Rechnungshof in seinem Bericht „Klimarelevante Maßnahmen im Bereich Energie“, Reihe Wien 2009/6, die Erstellung energetischer Planungsvorgaben für Landesgebäude (TZ 21) und die Führung von Aufzeichnungen über den Anteil der klimarelevanten Maßnahmen bei Gebäudeinvestitionen (TZ 22) empfohlen.

1.2 Mit dem geplanten Entwurf eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes sollen weiters bundesgesetzliche Grundlagen für die Steigerung der Energieeffizienz normiert werden. Damit ist der gegenständliche Entwurf, und zwar vor allen Dingen in

GZ 302.440/001-2B1/12

Seite 2 / 6

finanzieller Hinsicht, in engem Zusammenhang mit dem vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fast zeitgleich zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Umweltförderungsgesetzes (Schreiben des BMLFUW vom 20. Dezember 2012, BMLFUW-UW.1.3.2/0450-V/4/2012, sowie die auf der website des Rechnungshofes abrufbare Stellungnahme vom 17. Jänner 2013, GZ 301.861/002-2B1/2012) zu beurteilen.

Dabei soll die bestehende Abwicklungseffizienz und Struktur in der Umweltförderung im Inland (UFI) für weitere Förderungen von Energieeffizienzmaßnahmen genutzt werden.

Damit wird grundsätzlich auch einer Empfehlung des Rechnungshofes, nämlich Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz vorrangig zu behandeln, entsprochen (Reihe Bund 2011/5, „Energiestrategie Österreich“, TZ 9.2).

Mit dem neuen Bundes-Energieeffizienzgesetz wird aus Sicht des Rechnungshofes jedoch eine Chance nicht genutzt, Förderungsschienen zusammenzulegen und damit deren Effizienz zu steigern. Der Rechnungshof hat in seinen Positionspapieren wiederholt festgestellt, dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht (bspw. Positionen II Bund 2009/1, Seite 16, „Sachbereiche mit hohem Gebarungsvolumen und Reformbedarf sind insbesondere das Schulwesen, Gesundheit und Pflege, Wissenschaft und Forschung sowie generell das Förderungswesen“; Seite 24, „effizientere Gestaltung des Förderungswesens“ (z.B. Festlegung quantifizierbarer Förderungsziele, Vermeidung von überschneidenden Förderungsbereichen und von Mehrfachförderungen, österreichweite Förderungsdatenbank); Seite 47, „Bedarf zum weiteren Ausbau von One-Stop-Shops besteht insbesondere im Sozialbereich, im Pflegebereich, bei Familienleistungen und bei diversen Förderungsmaßnahmen“ (für klimarelevante Maßnahmen u.a.).

So soll beispielsweise die Finanzierung der geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch das BMLFUW (sowohl des gegenständlichen Entwurfs als auch des geplanten Umweltförderungsgesetzes) durch bisher eingesetzte Mittel aus dem Bereich der Umweltförderung im Inland sowie durch Einnahmen aus § 28 des neuen Bundes-Energieeffizienzgesetzes getragen werden. Gleichzeitig sieht Artikel 7 der geplanten Sammelnovelle auch eine Umschichtung von 20 Mio. EUR aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen (dabei handelt es sich um Reste aus der Förderung von KWK-Anlagen) in den Kompetenzbereich des BMWFJ für die Finanzierung derselben Maßnahmen vor.

Da die Einnahmen aus dem geplanten Entwurf eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes jedoch keiner Schätzung unterzogen wurden, steht die Höhe des Gesamtförderungs-

GZ 302.440/001-2B1/12

Seite 3 / 6

volumens für Maßnahmen des neuen Umweltförderungsgesetzes nicht einmal ansatzweise fest. Nähere Ausführungen hiezu finden sich unten unter Punkt 2 dieser Stellungnahme.

Die Finanzierung der geplanten und zudem umfangreichen neuen gesetzlichen Verpflichtungen bleibt somit unklar.

Darüber hinaus kann den Entwürfen auch keine finanzielle Schwerpunktsetzung innerhalb der bisherigen und neuen Förderungsmaßnahmen entnommen werden. Die durch die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen bezweckte konkrete Auswirkung auf die Förderungslandschaft im Umweltbereich wurde nämlich keiner näheren Erläuterung unterzogen.

Schließlich sieht § 17 des neuen Energieeffizienzgesetzes Qualitätsstandards für Energieberater vor. In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf seinen Bericht „Klimarelevante Maßnahmen bei der Wohnbausanierung auf Ebene der Länder“ (Reihe Bund 2009/7). Darin empfahl er eine verpflichtende Sanierungsberatung mit einer energietechnischen und bauökologischen Begleitung inklusive einer Kontrolle. Entsprechend qualifizierte Beratungssysteme im Eigenheimbereich sollten in allen Ländern aufgebaut werden (TZ 20.2).

Eine Zusammenführung, beispielsweise der Förderung von Energieberatungen, die derzeit einerseits im Zusammenspiel des BMLFUW mit den Ländern und andererseits durch den Klima- und Energiefonds erfolgt, ist jedoch auch im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Aus Sicht des Rechnungshofes wäre eine administrative Konzentration aller dieser Maßnahmen jedoch sinnvoll.

1.3 Die oben angeführten Entwürfe betreffend verweist der Rechnungshof auf die Analyse der „Arbeitsgruppe zur Verwaltungsreform“ hinsichtlich eines „Effizienten Förderungswesens“ (abrufbar unter der Homepage des Rechnungshofes – Verwaltungsreform – Effizientes Förderungswesen).¹

Lediglich schwerpunktmäßig soll hier auf die thematisch in Zusammenhang mit den Entwürfen stehenden Problemkreise aus dieser Analyse (unter Punkt 2 und 3 auf den Seiten 6 und 7 angeführt) hingewiesen werden:

¹ Eine Expertengruppe bestehend aus dem Rechnungshof, dem WIFO, dem IHS, dem StA und dem KDZ wurde von der am 17. Februar 2009 unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers eingesetzten Arbeitsgruppe beauftragt, für den Bereich „Effizientes Förderungswesen“ eine strukturierte Analyse der bestehenden Probleme und der damit verbundenen Folgewirkungen zu erarbeiten.



Ausrichtung und Steuerung

- Fehlende Gesamtstrategie für das Förderungswesen – Einzelbetrachtung von Förderungsmaßnahmen statt Gesamtanalyse des Förderungssystems und der Wechselwirkungen von Förderungsmaßnahmen,
- Fehlende konkrete Vorgaben und quantifizierte Förderungsziele,
- Unzureichend entwickelte Förderungsstrategien und fehlende Förderungsschwerpunkte,
- Inputbetrachtung (bereitgestellte Förderungsmittel) statt Wirkungsorientierung,
- Fehlende Nachhaltigkeit und Ökologisierung von Förderungsmaßnahmen.

Koordination und Abstimmung der Förderungen

- Mangelnde Abstimmung von Förderungszielen, Förderungsschwerpunkten und Einzelförderungsmaßnahmen innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften sowie zwischen Förderungsbereichen,
- Fehlender Gesamtüberblick über die für einen Ausgabenbereich, für ein Projekt oder einen Förderungsempfänger insgesamt gewährten öffentlichen Mittel.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen

2.1 Wie eingangs unter Punkt 1. angeführt, ist der Entwurf eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen in engem Zusammenhang mit dem vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fast zeitgleich zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines neuen Umweltförderungsgesetzes zu beurteilen.

Laut § 28 des Entwurfs eines Bundes-Energieeffizienzgesetzes sollen die Fördermittel wie folgt aufgebracht werden:

1. aus den vereinnahmten Ausgleichsbeträgen gemäß § 29 (verpflichtete Unternehmen und Lieferanten können anstelle des Setzens von Effizienzmaßnahmen jeweils am Ende des jeweiligen Jahres mit schuldbefreiender Wirkung einen Ausgleichsbetrag entrichten);

GZ 302.440/001-2B1/12

Seite 5 / 6

2. aus vereinnahmten Beträgen der gemäß § 34 verhängten Verwaltungsstrafen;
3. aus Zinsen der veranlagten Mittel;
4. durch sonstige Zuwendungen.

Mit diesen Förderungen sollen sowohl die Finanzierungen der geplanten Maßnahmen aus dem Bundes-Energieeffizienzgesetz, als auch aus dem neuen Umweltförderungsgesetz getragen werden. Die Materialien gehen jedoch nicht einmal ansatzweise auf die Höhe der zu erwartenden Einnahmen ein. Das voraussichtliche Gesamtförderungsvolumen steht demnach nicht einmal als grober Richtwert fest.

Zudem sind die Einnahmen aus dem neuen Bundes-Energieeffizienzgesetz zum überwiegenden Teil vom künftigen Verhalten der darin Verpflichteten abhängig, was aus Sicht des Rechnungshofes zu großen Unsicherheiten bei der Berechnung der Einnahmen bzw. Planung der Förderungsfinanzierungen führen kann.

Dennoch enthalten die beiden Entwürfe neue verpflichtende Aufgabenbereiche, die ebenfalls aus den oben bezeichneten Einnahmen zu finanzieren sind. So weisen beispielsweise die Erläuterungen zum neuen Umweltförderungsgesetz darauf hin, dass mit den Ausgleichszahlungen zusätzliche Energieeffizienzmaßnahmen von Betrieben gefördert werden sollen und eine neue Kommission in Angelegenheiten des Energieeffizienzförderungsprogramms einzurichten ist. Mit dem Entwurf zum Bundes-Energieeffizienzgesetz soll darüber hinaus eine Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle mit zahlreichen neuen Kompetenzen normiert werden (auch die voraussichtlichen Kosten einer Monitoringstelle wurden nicht einmal einer groben Kalkulation unterzogen; in den Jahren 2011 und 2012 beliefen sich die Aufwendungen für die Förderungsabwicklung samt den Aufwendungen für die Abwicklungsstelle aber jedenfalls auf 12,7 bzw. 13,2 Mio. EUR und dürften in Zukunft aufgrund des erweiterten Aufgabenbereiches bedeutend höher liegen).

Da die für die Förderung der Energieeffizienzmaßnahmen vorgesehenen Mittel demnach keiner nachvollziehbaren Kalkulation unterzogen wurden, treffen auch die Ausführungen in den Materialien, wonach eine zusätzliche Budgetbelastung auszuschließen ist, nach Ansicht des Rechnungshofes nicht zu.

Aufgrund der komplexen Materie wäre aus Sicht des Rechnungshofes – analog zu den Ausführungen unter Punkt 1.3 dieser Stellungnahme – zudem eine zwischen den zuständigen Ressorts akkordierte Darstellung der mit den Entwürfen verbundenen finanziellen Auswirkungen angezeigt gewesen.

2.2 Hinsichtlich der geplanten Sicherstellung bzw. Weiterführung von Förderungen von hocheffizienten KWK-Anlagen führen die Materialien aus, dass die finanziellen Auswirkungen auf den Bund aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht quantifizierbar sind.

Für den Rechnungshof sind diese Ausführungen in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht nachvollziehbar. Aus seiner Sicht wäre eine Schätzung der mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen verbundenen künftigen Mehrkosten bzw. Mehraufwendungen auf der Grundlage bisheriger Erfahrungswerte jedenfalls möglich gewesen.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen unter Punkt 2.1 und Punkt 2.2 weist der Rechnungshof auf § 14 BHG hin, wonach jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus Sicht des Rechnungshofes daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

E.d.R.d.A.:

